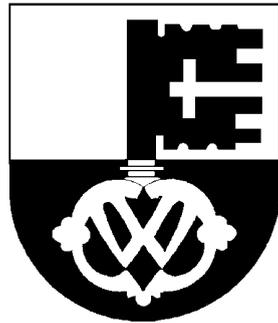


GEMEINDE WÜRENLOS



BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR SCHULRÄUME IN DEN SCHULHÄUSERN

07. Dezember 1993 / 25. November 2002

Benützungsreglement für Schulräume in den Schulhäusern

vom 07. Dezember 1993

1. Die Einwohnergemeinde Würenlos hat im Schulhaus Räume für die Musik-, Hauswirtschafts- und Handarbeitsschule sowie den Werkunterricht eingerichtet. Diese Räume dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und der Musikschule.

Diese Lokalitäten können auch Vereinigungen und Einzelpersonen von Würenlos sowie Musiklehrern, die in Würenlos unterrichten, zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche ausserhalb der Schulzeit selbständig, während der Schulzeit nach Anhören der Schulpflege.

2. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Räume aus. Er bezeichnet einen Abwart, der die Wartung besorgt.
3. Benützungsgesuche sind schriftlich an die Reservationsstelle der Gemeinde Würenlos zu richten und müssen mindestens 4 Wochen vor dem Anlass gestellt werden.
4. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Lokal frei ist und unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Benützungsantritt bzw. die Rückgabe des Raumes ist mit dem Abwart zu vereinbaren.
 - b) Die Benützer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Raum und das Mobiliar schonend behandelt werden und dass keine Schäden entstehen. Sie haften für Verluste und Beschädigungen. Veränderungen an den Installationen und Einrichtungen sind grundsätzlich verboten. Für Unfälle und Schäden haftet der Mieter.

- c) Die Benützer haben nach der Benützung den Raum aufzuräumen, von Tischen und Stühlen jegliches Material zu entfernen und sämtliches Abfallpapier in den dafür aufgestellten Eimern zu deponieren. Eventuell benütztes Geschirr, Besteck und Gläser müssen abgewaschen, abgetrocknet und ordnungsgemäss versorgt werden.
 - d) Das Aufhängen von nicht brennbarem Dekorationsmaterial ist nur mit Bindfaden oder Draht gestattet. Diese Vorrichtungen sind beim Verlassen des Lokals zu entfernen.
 - e) Der Verordnung "Brandverhütungsdienst" (Ausgabe 1990) ist Folge zu leisten.
 - f) Anmeldeformulare können bei der Reservationsstelle der Gemeinde bezogen werden.
 - g) Wird die Grobreinigung nach der Benützung vom Mieter nicht vorgenommen, so besorgt sie der Abwart auf dessen Kosten. Die Rechnungsstellung für die effektiven Kosten erfolgt durch die Gemeinde.
5. Die Schlüsselabgabe bzw. die Schlüsselrückgabe erfolgt durch bzw. an den Abwart.
6. Der Abwart kontrolliert, ob Beschädigungen verursacht wurden oder Inventar fehlt. Über die Abnahme ist eventuell ein Protokoll aufzunehmen, welches an den Gemeinderat weiterzuleiten ist.
7. Allfälligen Weisungen des Gemeinderates oder des Abwartes ist Folge zu leisten.
8. Die Benützungsgebühr pro Veranstaltung oder Tag beträgt:
- a) für die Hauswirtschaftsschule, Werkraum, Singsaal
 - Benützung ohne kommerziellen Zweck: Fr. 50.00
 - Benützung mit kommerziellem Zweck: Fr. 100.00
 - b) für die andern Räume:
 - Benützung ohne kommerziellen Zweck: Fr. 20.00
 - Benützung mit kommerziellem Zweck: Fr. 50.00

Für die Benützung der Hauswirtschaftsschule besteht eine separate Raumordnung.

Diese Ansätze gelten für eine einmalige Benützung. Bei Benützung über mehrere Tage kann ein Rabatt gewährt werden.

Die Benützungsgebühr für Privatunterricht von Musiklehrern, die in Würenlos unterrichten, beträgt Fr. 50.00 pro Lektion/Semester für

Schülerinnen und Schüler aus Würenlos (Fr. 1.00 pro Minute/Semester). Für Auswärtige und Erwachsene beträgt die Benützungsgebühr Fr. 2.00 pro Minute/Semester.

Auf eine Benützungsgebühr wird verzichtet bei Veranstaltungen:

- politischer Parteien für meinungsbildende oder orientierende Veranstaltungen allgemeiner Natur;**
- anderer Organisationen für Veranstaltungen, welche im Interesse der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes stehen.**

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.

- 9. Konsumation ist nur in der Hauswirtschaftsschule und im Werkraum gestattet.**
- 10. Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, sind An- und Weglieferungen während der Schulzeiten strikte untersagt.**
- 11. Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.**

Würenlos, 07. Dezember 1993

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Daniel Huggler

Ziffer 8 ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. November 2002 neu formuliert worden.